



Der Amtschef

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach-
und Förderlehrern
Studienkollegs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BS4363.0/642München, 16. März 2021
Telefon: 089 2186 0

**Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern;
hier: Selbsttests für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und
sonstige an der Schule tätige Personen**

Anlagen: Merkblatt Selbsttestung
Formular „*Information bei einem positiven Selbsttest auf das
Coronavirus SARS-CoV-2*“
Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesund-
heit und Pflege (StMGP) vom 09.03.2021

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.03.2021 (Nr. II.1-BS4363.0/638) hatte ich Sie bereits
über die Ausweitung des Selbsttestangebots auf alle Schülerinnen und
Schüler informiert, Ihnen erste Grundsätze zur Durchführung mitgeteilt und
zu einigen Punkten genauere Informationen angekündigt. Die angekündig-
ten weiteren Hinweise zur Durchführung von Selbsttests an Schulen kann
ich Ihnen nun übermitteln; für die Durchführung zu bestimmten Förder-
schwerpunkten erhalten die Förderschulen noch genauerer Informationen
in einem schulartspezifischen Schreiben. Für die Kurzfristigkeit bitte ich Sie
um Verständnis.

A. Selbsttests in der Schule:

Vorweg ist zu betonen, dass die verbleibende Zeit bis zu den Osterferien der schrittweisen Einführung der freiwilligen Selbsttests für Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Bayern dient. Für den Zeitraum dieser Erprobungsphase entscheidet die Schule, ob sie ein Testangebot für die Schülerinnen und Schüler in der Schule einrichtet. Die verbleibenden Schultage der aktuellen Vorbereitungswoche sollten insbesondere dafür genutzt werden, die Durchführungen der Test vorzubereiten, ggf. in Verbindung mit Hilfsorganisationen Schulungen anzubieten, die Einwilligungserklärungen einzuholen sowie die Erziehungsberechtigten und den Sachaufwandsträger zu informieren. Auf Basis der Erfahrungen aus der Erprobungsphase wird die Selbsttestung für die Schülerinnen und Schüler nach den Osterferien ausschließlich in der Schule stattfinden.

1. Einwilligungserklärung:

Zwingende Voraussetzung für eine Teilnahme am Selbsttestangebot des Freistaates Bayern ist die Unterzeichnung einer Einwilligungserklärung. Diese Einwilligungserklärung, die unter www.km.bayern.de/selbsttests zum Download zur Verfügung gestellt werden wird, ist bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (14. Geburtstag) von mindestens einer erziehungsberechtigten Person, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres von den Schülerinnen und Schülern sowie mindestens einer erziehungsberechtigten Person zu unterschreiben. Damit willigen die Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten widerruflich für das Schuljahr 2020/2021 in die Selbsttestung an sich und die erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten ein. Bitte beachten Sie weiterhin, dass die Teilnahme an der Selbsttestung zwar sehr erwünscht, aber freiwillig und daher bis auf Weiteres keine Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht ist. Da ohne vorherige Unterzeichnung keine Selbsttestung erfolgen kann, bitten wir Sie, die Einwilligungserklärung den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten auf geeigneten Informationswegen schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

2. Durchführung der Selbsttests:

Die Tests können ohne Unterstützung medizinisch geschulten Personals durchgeführt werden, weil der Abstrich von den Schülerinnen und Schülern selbst direkt im vorderen Nasenbereich erfolgt. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich lediglich auf allgemeine Hinweise. Konkrete Informationen zur Durchführung für die Lehrkräfte haben wir in dem in der Anlage beigefügten Merkblatt zusammengestellt. Dieses sowie Erklärvideos und Antworten zu weiteren Fragen finden Sie unter www.km.bayern.de/selbsttests.

Über Zeit und Ort der Durchführung entscheidet die jeweilige Schule anhand der konkreten Gegebenheiten in eigener Verantwortung. Die Tage der Testung sollten gleichmäßig verteilt sein (z. B. bei täglichem Wechsel der Unterrichtsgruppen Montag und Mittwoch bei zwei Testungen oder z. B. Montag oder Dienstag bei einer Testung, ggf. auch nach Jahrgangsstufen differenziert) und nicht kurz aufeinander erfolgen, damit eine Regelmäßigkeit der Testung sichergestellt werden kann. Nicht sinnvoll ist aus infektiologischen Gründen eine Testung unmittelbar am Tag nach Wiederaufnahme des Präsenz- bzw. Wechselunterrichts oder nach Ferienende. Die Selbsttests sollten grundsätzlich unmittelbar zu Beginn des entsprechenden Unterrichtstages im jeweiligen Klassenverband durchgeführt werden; räumliche Gegebenheiten oder organisatorische Abläufe können insoweit aber auch für alternative Lösungen sprechen. Die Testungen erfordern nur einen kurzen Zeitaufwand von ca. 20 Minuten, wobei davon ca. 15 Minuten aus Wartezeit bestehen.

Die Selbsttestung wird durch die jeweilige Lehrkraft der ersten Unterrichtsstunde begleitet. Bei Schülerinnen und Schülern unter 15 Jahren soll die Durchführung der Selbsttests unter Aufsicht und verbaler Anleitung der Schule erfolgen. Auch bei Schülerinnen und Schülern ab 15 Jahren sollte eine Beaufsichtigung und zumindest die ersten Male ggf. eine kurze verbale Anleitung angeboten werden. Eine medizinische Schutzkleidung oder eine FFP2-Maske für die jeweilige Lehrkraft ist hierfür nicht erforderlich.

Dabei sorgt die Lehrkraft u. a. auch mit der angezeigten Klarheit und Transparenz beim Ablauf dafür, dass die Selbsttestung in einer ruhigen, stressfreien Atmosphäre stattfindet, um möglichen Verunsicherungen bei den Schülerinnen und Schülern vorzubeugen. Da die Selbsttests so konzipiert sind, dass diese von den Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrem Alter zwar ggf. unter Aufsicht aber ohne fremde Hilfe eigenständig durchgeführt werden können, ist ein aktives Handeln bzw. Eingreifen der betroffenen Lehrkräfte bei der Abstrichnahme nicht erforderlich. Die Beteiligung betroffener Lehrkräfte beschränkt sich auf ein verbales Anleiten der Schülerinnen und Schüler (z. B. altersangemessene Hinweise und Erläuterungen zur Durchführung der Selbsttests, Vorführen von Erklärvideos der Hersteller) und ggf. die Vorbereitung der Selbsttests (z. B. Verteilung der Pufferlösung vor Aushändigung an Schülerinnen und Schüler etc.). Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist.

Um sich bei der Einführung der Selbsttests unterstützen zu lassen, haben die Schulen die Möglichkeit, sich an lokale Hilfsorganisationen zu wenden. Das StMGP schließt hierfür eine Vereinbarung mit den Hilfsorganisationen, nach der folgende Organisationen an Unterstützungsmaßnahmen mitwirken: Bayerisches Rotes Kreuz, ASB-Landesverband Bayern e.V., Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Landesverband Bayern, Malteser Hilfsdienst e.V., Medizinisches Katastrophen-Hilfswerk Deutschland e.V., Schwesternschaft München vom BRK e. V., Schwesternschaft Nürnberg vom BRK e.V., Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e. V., DLRG Landesverband Bayern e.V. Das Testangebot wird vorerst durch die o. g. Hilfsorganisationen unter organisatorischer Federführung des Bayerischen Roten Kreuzes im Rahmen der Aktion „*Unterstützung Covid-19-Selbsttests an bayerischen Schulen*“ vor allem in Form von Beratung und Schulungen einschließlich Online-Anwendungen entsprechend der Verfügbarkeit lokaler personeller Ressourcen begleitet. Eine direkte Begleitung der Selbsttests durch die Hilfsorganisationen ist indes nicht möglich.

Setzen Sie sich hinsichtlich der Verfügbarkeit solcher Angebote bitte direkt mit den lokalen Hilfsorganisationen in Verbindung. Sollten Ihnen die lokalen Ansprechpartner o. g. Hilfsorganisationen nicht bekannt sein, können diese bei Ihrer Kreisverwaltungsbehörde – Sachgebiet Katastrophenschutz – erfragt werden. Kosten, die durch die Inanspruchnahme dieser Angebote entstehen, rechnen die Hilfsorganisationen direkt mit dem StMGP ab. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel stehen dem StMGP zur Verfügung. Den Schulen entstehen somit keine Kosten.

3. Hinweise zum Umgang mit Testergebnissen:

Erhalten die Schülerinnen und Schüler beim Schnelltest ein positives Testergebnis, sollten sie dies der aufsichtführenden Lehrkraft bzw. der Schulleitung mitteilen. Zudem sollten positiv getestete Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte unverzüglich das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis informieren. Dabei ist ausdrücklich – auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern – darauf hinzuweisen, dass ein positives Selbsttestergebnis nicht zwangsläufig eine SARS-CoV-2-Infektion bedeutet und Klarheit über eine Infektion nur durch die seitens des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes anzuordnende PCR-Testung gewonnen werden kann.

Erhält eine Schülerin bzw. ein Schüler ein positives Testergebnis und zeigt dies der aufsichtführenden Lehrkraft bzw. der Schule an, kann der Schulbesuch nicht weiter fortgesetzt werden und die betroffenen Schülerinnen und Schüler haben sich umgehend abzusondern. Dies bedeutet – vergleichbar mit dem Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen – dass diese isoliert und – sofern möglich – von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder nach Hause geschickt werden. Je nach Zustand und Alter der Schülerin bzw. des Schülers sollte bis zum Eintreffen der Erziehungsberechtigten eine in Bezug auf die individuellen Reife der Schülerinnen und Schüler und die räumlichen örtlichen Gegebenheiten angepasste geeignete Betreuung bzw. Beaufsichtigung sichergestellt werden. Auf die einschlägigen Hygienebestimmungen (insbesondere Maske, Mindestabstand, Lüftung) ist zu achten.

Beim Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses wird es ggf. erforderlich sein, neben der Durchführung dieser organisatorischen Maßnahmen sowohl die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler als auch die von dieser bzw. diesem besuchte Klasse und ggf. weitere Kontaktpersonen psychisch zu unterstützen. Hier ist es wichtig, dass die unterrichtende Lehrkraft geeignet auf die Fragen der Schülerinnen und Schüler eingeht und auf pädagogische Weise Verunsicherungen entgegenwirkt. Die Lehrkräfte können sich hier bzgl. einer konkreten Unterstützung an die Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen der Schule wenden.

Ein Schulbesuch ist nach einem positiven Testergebnis erst wieder möglich, sofern das Ergebnis einer negativen PCR-Testung vorgelegt wird.

Da die Information der Gesundheitsbehörden durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst zu erfolgen hat, besteht für die Schule keine Verpflichtung und auch keine Grundlage, das örtlich zuständige Gesundheitsamt über positive getestete Schülerinnen und Schüler zu informieren. Dies gilt selbstverständlich auch für negative Testergebnisse.

Zum Umgang mit positiven Testergebnissen darf ergänzend auch auf Ziffer III.14.2.4 des aktuellen Rahmenhygieneplans Schulen sowie des in der Anlage beigefügten Schreibens des StMGP vom 09.03.2021 verwiesen werden.

4. Dokumentation und Aufbewahrung von Testergebnissen:

Grundsätzlich werden die an der Schule gewonnenen Testergebnisse weder dokumentiert noch aufbewahrt. Etwas anderes gilt nur in folgenden Fällen:

- Teilen die Schülerinnen und Schüler der Schule ein positives Testergebnis mit, ist das in der Anlage befindliche Formular „*Information bei einem positiven Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2*“ auszuhändigen. Das Formular wird von der Aufsichtsperson kopiert und bis zur

Übernahme des Falles durch das Gesundheitsamt, längstens aber für 72 Stunden, bei Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes vor unbefugten Zugriffen – außerhalb der Schülerakte aufbewahrt und ist im Anschluss zu vernichten.

- Wichtig: Die Lehrkraft kann dabei regelmäßig nur bestätigen, dass das Testergebnis nach Auskunft der jeweiligen Schüler bzw. des jeweiligen Schülers im Rahmen eines an der Schule durchgeführten Selbsttests erzielt wurde. Eine Gewähr für das Ergebnis bzw. die korrekte Durchführung kann die Lehrkraft nicht geben.

5. Statistische Erhebungen:

Zur Bedarfsermittlung und –deckung hat die Schule in anonymisierter Form die Zahl der durchgeführten und verwendeten Tests der Kreisverwaltungsbehörde in geeigneter Weise wöchentlich mitzuteilen.

B. Selbsttests **außerhalb** der Schule:

Für die an den Schulen tätigen Personen, die die Selbsttests weiterhin vor dem Schulbesuch zu Hause durchführen sollen, bleibt es bei den bisherigen Regelungen (vgl. hierzu das Schreiben vom 02.03.2021 Nr. II.5-BP4007.3/148/3). Auch hier wird auf die insoweit maßgeblichen Vorgaben des StMGP aus dem angehängten Schreiben vom 09.03.2021 zum Vorgehen nach positivem Selbsttest verwiesen und um Kenntnisnahme und Beachtung der dortigen Ausführungen gebeten. Für die an der Schule tätigen Personen bedeutet dies insbesondere, dass auch sie sich bei Erhalt eines positiven Ergebnisses im Selbsttest sofort absondern und das Gesundheitsamt sowie die Schule über den positiven Selbsttest unterrichten sollten. Das Gesundheitsamt wird sodann umgehend eine PCR-Testung anordnen, die betroffene Person wird damit Verdachtsperson im Sinne der AV Isolation und muss sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung in Quarantäne begeben.

Im Übrigen gilt auch für die an den Schulen tätige Personen, dass aufgrund der Freiwilligkeit des Testangebots unabhängig vom Testergebnis keine Verpflichtung besteht, ihr Testergebnis der Schule mitzuteilen. Erhält die

Schule dennoch Kenntnis von einem positiven Testergebnis, besteht für diese keine Verpflichtung und auch keine Grundlage, das örtlich zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren. Das bedeutet auch hier, dass die Schule keinesfalls das Gesundheitsamt oder sonstige Dritte über positive Testergebnisse informieren darf. Dies gilt selbstverständlich auch für negative Testergebnisse.

Ich darf Sie bitten, die Schulfamilie und damit auch die Personalvertretung an Ihrer Schule umgehend in geeigneter Weise zu informieren.

Den Schulen in privater Trägerschaft wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Mit der Durchführung von Selbsttests an unseren Schulen gehen wir nun einen Schritt, der noch vor einem Jahr für uns alle so nicht vorstellbar gewesen wäre. Auch andere Bundesländer haben ein entsprechendes Vorgehen angekündigt; in unserem Nachbarland Österreich gibt es schon positive Erfahrungen mit Selbsttests an Schulen. Ich bin mir bewusst, dass dies – gerade zu Beginn – für unsere Schulen eine weitere Anstrengung in einer an Herausforderungen ohnehin nicht armen Zeit bedeutet. Allerdings wird all dies von der großen Chance aufgewogen, dass die Durchführung von Selbsttests in einer kontrollierten schulischen Umgebung letztlich zu mehr Sicherheit beim Präsenzunterricht führt. Jede Testung hilft, sonst unentdeckte Infektionen zu erkennen – und trägt somit zu mehr Schutz für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte bei. Ich bitte Sie daher, die Selbsttests nach Kräften zu unterstützen sowie bei Lehrkräften und Eltern um Unterstützung zu werben.

Das StMGP erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Stefan Graf
Ministerialdirektor



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54p-G8390-2021/1454-5

München,
09.03.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 zur Selbsttestung - Vorgehen bei positivem Testergebnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat zum Stand 08.03.2021 für sieben Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung durch Laien eine Sonderzulassung nach § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz erteilt (https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigen-tests/_node.html).

Die Anzahl der Sonderzulassungen dürfte sich aufgrund weiterer beim BfArM vorliegender Anträge weiter erhöhen.

Bei diesen Tests handelt es sich um **Point of Care-(PoC)-Antigen-Tests**; im Gegensatz zur etablierten Fremdanwendung explizit um solche zur **Eigenanwendung im Wege der Selbsttestung**. Derartige Antigen-Selbsttests sind seit kurzem in Verbrauchermärkten frei verkäuflich erhältlich.

Für den Fall eines positiven Testergebnisses eines Selbsttests ist das im Folgenden beschriebene Vorgehen vorgesehen. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) plant dazu kurzfristig breit angelegte Informationen und erläutert im Rahmen **der Kampagne „Zusammen gegen Corona“** das Vorgehen (www.zusammengegencorona.de). Auch auf der Website des StMGP werden in Kürze entsprechende Informationen abrufbar sein, unter anderem ein Video zur korrekten Durchführung des anteronasalen Abstrichs beim Selbsttest.

Hinsichtlich des Vorgehens nach positivem Selbsttest wurde die Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (**AV Isolation**) dahingehend geändert, dass Personen, die nach einem positiven Selbsttest eine PCR-Testung vornehmen lassen, als Verdachtspersonen einzustufen sind und damit einer Absonderungspflicht unterliegen.

1. Vorgehen nach positivem Selbsttest außerhalb einer Anwendung im Umfeld von Schule bzw. Kindertagesbetreuung

Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, sollte sich die betroffene Person sofort absondern und über den **Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117** einen **Termin zur PCR-Testung vereinbaren**. Das BMG hat angekündigt, die 116 117-Rufnummer mit entsprechend geschultem Personal zu besetzen, welches Anrufer bei Fragen rund um den Selbsttest beraten kann und für die PCR-Testung an niedergelassene Ärzte oder die jeweils zuständigen lokalen Testzentren verweisen soll.

Nach Anordnung der PCR-Testung durch das Gesundheitsamt oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der PCR-Testung wird die getestete Person zur **Verdachtsperson im Sinne der AV Isolation** und muss sich unverzüglich **in Quarantäne** begeben.

Der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, **informiert die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Quarantäne**. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Quarantäne schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung des Tenors der AV Isolation und anderer Materialien zu informieren. **Verdachtspersonen sind** gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG **dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden**. Gleiches gilt, falls der PCR-Test in einem lokalen Testzentrum abgenommen wird, soweit bekannt ist, dass die Verdachtsperson aufgrund eines positiven Selbsttests zur Testabnahme kommt.

Bei Verdachtspersonen **endet die häusliche Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses der PCR-Testung**, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der PCR-Testung. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung im Sinne einer **Isolation** nach positivem PCR-Test **fortgesetzt** und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde trifft die notwendigen Anordnungen.

2. Vorgehen nach positivem Selbsttest im Umfeld von Schule bzw. Kindertagesbetreuung

Schulen und Kindertageseinrichtungen sind besonders sensible Bereiche, in denen sich Infektionen aufgrund der vielfältigen Kontakte leicht ausbreiten können. Erhält eine Schülerin bzw. ein Schüler, eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein **positives Ergebnis im Selbsttest**, sollte sich die betroffene Person sofort absondern und **das Gesundheitsamt sowie die Schule** über den positiven Selbsttest unterrichten.

Gleiches gilt für das Personal der **Kindertagesbetreuung** und in der Einrichtung betreute Kinder, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt. Hier sind **das Gesundheitsamt sowie die Einrichtungsleitung** zu informieren. Das **Gesundheitsamt ordnet umgehend eine PCR-Testung an**.

Die betroffene Person ist nunmehr eine Verdachtsperson im Sinne der AV Isolation und muss sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung in Quarantäne begeben.

Das **Gesundheitsamt informiert** die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch **über die Verpflichtung zur Quarantäne** durch Übermittlung des Tenors der AV Isolation und anderer Materialien. Bei Verdachtspersonen **endet die häusliche Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses der PCR-Testung** spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der PCR-Testung. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

Falls die Verdachtsperson noch vor Anordnung des Gesundheitsamts zu einem Arzt oder in ein Testzentrum geht, um dort eine PCR-Testung vornehmen zu lassen, gilt das zu Ziffer 1 Ausgeführte entsprechend.

Ist das **Testergebnis der Verdachtsperson positiv**, wird die Absonderung im Sinne einer **Isolation** nach positivem PCR-Test **fortgesetzt** und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde trifft die notwendigen Anordnungen.

Wir danken für Ihre Mitwirkung und bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. Caselmann
Leitender Ministerialrat

Anlagen



Freiwillige Selbsttests für Schülerinnen und Schüler – Hinweise für Lehrkräfte

Seit Kurzem sind in Deutschland Selbsttests zugelassen. Schülerinnen und Schüler sollen diese Schnelltests künftig in der Schule (z. B. im Klassenzimmer) durchführen. Mit der Selbsttestung in kontrollierter Umgebung wird es möglich sein, die Sicherheit im Präsenzunterricht für alle Beteiligten weiter zu verstärken. Die wichtigsten Hinweise zu den Schnelltests für Schülerinnen und Schüler haben wir hier zusammengestellt.

- Die Selbsttests für die Schülerinnen und Schüler sind freiwillig, d. h. der Besuch des Präsenzunterrichts ist bis auf Weiteres auch ohne Test möglich. Voraussetzung für die Teilnahme an den Selbsttests ist eine entsprechende Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerinnen und Schüler.
- Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests selbst durch. Eine Durchführung durch Lehrkräfte ist weder vorgesehen noch notwendig. Die Rolle der Lehrkräfte ist beschränkt auf
 - eine verbale Anleitung der Schülerinnen und Schüler (z. B. altersangemessene Hinweise und Erläuterungen zur Durchführung der Selbsttests, Vorführen von Erklärvideos der Hersteller)
 - und ggf. die Vorbereitung der Selbsttests (z. B. Verteilung der Pufferlösung auf Selbsttests vor Aushändigung an Schülerinnen und Schüler etc.).
- Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist.
- Erfahrungen aus anderen Ländern wie z. B. Österreich zeigen, dass auch jüngere Kinder die Tests gut anwenden können – eine gewisse Anleitung in der ersten Zeit vorausgesetzt.
- Erklärvideos zum Gebrauch der an den Schulen in Bayern eingesetzten Selbsttests finden Sie unter www.km.bayern.de/selbsttests. Je nach Hersteller können sich die einzelnen Schritte leicht unterscheiden. Grundsätzlich ist die Funktionsweise jedoch sehr ähnlich. Bitte informieren Sie sich unbedingt auch über den jeweiligen Beipackzettel. Weitere allgemeine Hinweise finden Sie unten.
- Es empfiehlt sich, die Handhabung der Tests vor der ersten Anwendung ausführlich mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen und dabei auch die Erziehungsberechtigten einzubeziehen. Auch das Vorgehen im Falle eines positiven Testergebnisses sollte angesprochen werden. Dies kann helfen, mögliche Verunsicherungen bei den Schülerinnen und Schülern schon im Vorfeld frühzeitig zu reduzieren.



- **Für die Durchführung der Tests bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:**
 - Vor und nach der Testung sind die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.
 - Bei bestimmten Tests muss eine sog. „Pufferlösung“ in einer bestimmten Menge in ein Teströhrchen geträufelt werden. Diese Pufferlösung ist bei den derzeitigen Testkits für ca. 10 Tests ausreichend. V. a. bei jüngeren Schülerinnen und Schülern empfiehlt es sich, die Pufferlösung bereits vor dem eigentlichen Beginn der Selbsttests in der Klasse auf die Teströhrchen zu verteilen. Das Fläschchen mit der Pufferlösung ist nach Gebrauch sorgfältig zu verschließen und gemäß dem Beipackzettel aufzubewahren.
 - Die Selbsttestung sollte in einer möglichst ruhigen, stressfreien Atmosphäre stattfinden.
 - Für die Testung nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Masken kurz ab. Während der Testung sollte daher – ähnlich wie in den „Maskentragepausen“ – für ausreichende Belüftung (insbes. durch geöffnete Fenster) gesorgt sein.
 - Nach der Testung werden die Testmaterialien in einem Plastikbeutel entsorgt.
- **Bei Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses in der Klasse gilt:**
 - Ruhe bewahren. Ein positives Testergebnis muss nicht bedeuten, dass die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler tatsächlich mit SARS-CoV-2-Virus infiziert ist. Daher heißt ein positives Testergebnis auch nicht, dass sich andere Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrkraft angesteckt haben. Hierfür bleibt immer die endgültige Abklärung durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt abzuwarten.
 - Die Schülerin bzw. der Schüler mit positivem Testergebnis ist dennoch vom Rest der Klasse abzusondern und darf den Schulbesuch nicht weiter fortsetzen.
 - Die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler oder ggf. die Schule informiert die Erziehungsberechtigten, diese sollten wiederum das Gesundheitsamt informieren, welches regelmäßig eine PCR-Testung anordnen wird. Das Gesundheitsamt entscheidet auch über eine mögliche Quarantäne der übrigen Personen in der Klasse als Kontaktperson 1 oder 2.
 - Daneben wird es bei Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses in der Klasse ggf. erforderlich sein, sowohl die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler als auch die von dieser bzw. diesem besuchte Klasse und ggf. weitere Kontaktpersonen psychisch zu unterstützen. Hier ist es wichtig, dass die unterrichtende Lehrkraft geeignet auf die Fragen der Schülerinnen und Schüler eingeht und auf pädagogische Weise Verunsicherungen entgegenwirkt. Die Lehrkräfte können sich hier bzgl. einer konkreten Unterstützung an die Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen der Schule wenden.



Weitere allgemeine Hinweise des Gesundheitsministeriums zur Durchführung der Tests

- Die Tests sind wie auf den Verpackungen angegeben bei Raumtemperatur oder gekühlt (2 – 30 °C) zu lagern. Keine der Komponenten des Selbsttest-Sets darf eingefroren werden; vor direkter Sonneneinstrahlung ist es zu schützen. Set-Komponenten, die sich länger als eine Stunde außerhalb des versiegelten Beutels befunden haben, sollten entsorgt werden. Tupfer, Röhrchen und Testkassetten sind nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt. Die Testung darf nur mit den im Set enthaltenen Tupfern erfolgen. Ein Tausch oder eine Mischung mit Komponenten aus anderen Selbsttest-Sets muss unterbleiben.
- Die Testung an sich muss entsprechend den Vorgaben des Herstellers in der Packungsbeilage bzw. dem Erklärvideo erfolgen. Andernfalls kann es zu verfälschten Testergebnissen kommen.
- Die Testkassette darf nicht nach Ablauf ihres Verfallsdatums verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



COVID-19

Information bei einem positiven Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2

Der/die Schüler/in Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

geb. am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Anschrift Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

hat am Datum eingeben um Uhrzeit eingeben Uhr einen Selbsttest auf SARS-CoV-2 durchgeführt, der ein positives Ergebnis zeigt.

Wie geht es nun weiter? Bitte beachten Sie dazu die folgenden Hinweise:

- Die Schülerin bzw. der Schüler sollte sich sofort häuslich absondern und vorsichtshalber alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren.
- Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler selbst sollten das Gesundheitsamt des Wohnorts umgehend über den positiven Selbsttest informieren.
- Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung an, die eine höhere Zuverlässigkeit aufweisen als Selbsttests, und unterrichtet über das weitere Vorgehen. Eine Veranlassung einer bestätigenden PCR-Testung durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen oder Schüler ist ebenfalls über die Telefonnummer des ärztlichen Notdienstes (116117) oder einen Vertragsarzt möglich. In jedem Fall muss jedoch das Gesundheitsamt durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler informiert werden.
- Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule wieder besucht werden. Bei positivem PCR-Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

Über das Vorgehen nach positivem Selbsttest wurde informiert durch:

Die Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen findet sich unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/#Allgemeinverfuegungen>

Brief/- 2 -

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Aufsichtsperson